

## Auswirkungen des § 51 StGB. in seiner neuen Fassung vom 24. XI. 1933.

Von

Physikus Dr. **Koopmann**,

Leiter des Gerichtsärztlichen Universitätsinstituts Hamburg.

Über die juristischen Schwierigkeiten des § 51 StGB. in neuer Fassung sprach am 4. V. 1937 Richter Dr. *Deutsch* in der Hamburgischen Forensisch-Biologischen Vereinigung. Er kam zu dem Schluß, daß zur Erhaltung und Förderung der deutschen Volksgemeinschaft, im Interesse der Einheitlichkeit der Strafzumessung und zur Vermeidung einer Verweichlichung der Strafjustiz die Vorschriften über verminderte Zurechnungsfähigkeit Abs. 2 § 51 StGB. wegfallen müßten. Er begründet seinen Standpunkt zum Teil mit der Unsicherheit, die bei Gerichtsärzten in der Begutachtung eines Kriminellen auf den Abs. 2 § 51 StGB. hin bestehe, und weist auf die Dehnbarkeit des Begriffes „erheblich“ hin. Diesen juristischen Standpunkt *Deutschs* kann ich durchaus verstehen und muß ihn *theoretisch* gutheißen.

Die Stellung des praktischen Gerichtsarztes zum neuen § 51 StGB. ist aber vorläufig noch eine andere als die des die *lex ferenda* beeinflussenden juristischen Wissenschaftlers. Der Gerichtsarzt muß seit dem Jahre 1934 mit dem neuen § 51 StGB. arbeiten und darf sich nach dreijährigen Erfahrungen mit diesem wohl die Frage vorlegen: „Bedeutet die Neufassung des § 51 StGB. der alten Fassung gegenüber in der gerichtsärztlichen Praxis eine Verbesserung oder nicht?“ Im folgenden möchte ich berichten über *meine* gerichtsärztlichen Erfahrungen in der Begutachtung Krimineller nach der neuen Fassung des § 51 StGB.

Der alte § 51 StGB. zerfiel bekanntlich in 2 Teile. Der erste Teil, die Frage nach dem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit, war vom ärztlichen Sachverständigen, der zweite Teil, die Frage nach der freien Willensbestimmung, war vom Richter zu beantworten. Tatsächlich wurde der ärztliche Sachverständige häufig auch zur Beantwortung der zweiten Frage herangezogen, und konnte sich in seiner Verpflichtung, dem Gericht zu helfen, der Beantwortung dieser Frage nicht entziehen. Der alte § 51 StGB. kannte nur geistige Gesundheit und geistige Krankheit. Er berücksichtigte nicht die große Gruppe der Grenzzustände, die doch den ärztlichen Sachverständigen am meisten beschäftigt. Unter 583 von 1930 bis 1936 von mir begutachteten Kriminellen befanden sich 391 = 67,1%

der genannten Grenzzustände. Eine verminderte Zurechnungsfähigkeit kannte der alte § 51 StGB. nicht. Der Gerichtsarzt war zwar berechtigt, in der Entwicklung seines Gutachtens auf psychopathische, nervöse und somatische Erscheinungen eines Kriminellen hinzuweisen, die ihn als weniger widerstandsfähig und leichter beeinflussbar erscheinen lassen konnten, mußte sich aber im Tenor seines Gutachtens für das Vorliegen des § 51 StGB. entscheiden oder dies Vorliegen ausschließen, oft eine schwerer lösende Aufgabe. In der *Praxis* wurde tatsächlich nach dem Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit verfahren. Unter 212 von mir in den Jahren 1930—1933 untersuchten, strafrechtlich verantwortlichen Kriminellen fanden sich 116 = 54,7% derartige für die forensische Praxis vermindert zurechnungsfähig geistig Abartige. Seit 1870 wurde sowohl von Ärzten wie von Juristen auf die Notwendigkeit der gesetzlichen Einführung des Begriffes der verminderten Zurechnungsfähigkeit hingewiesen. 1904 stellte der deutsch-österreichische Juristentag den Antrag, dem § 51 StGB. folgenden Zusatz anzufügen:

„Wer sich bei Begehung einer strafbaren Handlung in einem nicht bloß vorübergehenden Zustand befunden hat, welcher das Verständnis für die Strafwürdigkeit seiner Handlung oder seine Widerstandskraft gegen strafbares Handeln verminderte, ist nach den für minder schwere Fälle geltenden Maßnahmen zu bestrafen.“

Das Dritte Reich brachte in dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. XI. 1933 inhaltlich die Erfüllung des angeführten Antrages in der neuen Fassung des § 51 StGB. Abs. 2.

Noch wichtiger als dieser Absatz 2 erscheint mir der Ersatz der bis dahin für den ärztlichen Sachverständigen entscheidenden Begriffe „Bewußtlosigkeit“ und „krankhafte Störung der Geistestätigkeit“ durch andere, nunmehr ausschlaggebende Begriffe „Einsicht für das Unerlaubte einer Handlung“ und „Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln“. Den Begriff der Einsicht für das Unerlaubte einer Handlung verwandte das Strafrecht schon immer in den §§ 56 und 58. Dieser Begriff erleichterte dem Sachverständigen die Begutachtung Jugendlicher und Taubstummer.

Neu ist in dem Gesetz vom 24. XI. 1933 der Begriff „Fähigkeit, nach Einsicht zu handeln“ und der Begriff der „erheblichen Verminderung“ der Einsicht und der Fähigkeit, nach Einsicht zu handeln. Während die Begriffe „Einsicht“ und „Fähigkeit nach Einsicht zu handeln“ sachverständige Urteile erlauben, die an Objektivität sehr nahekommen, muß man zugeben, daß der Begriff der „erheblichen Verminderung“ einer dieser geistigen Eigenschaften subjektiv *dehnbar* ist.

Nach meinen Erfahrungen gibt aber der Begriff der „Erheblichkeit“ einer verminderten Zurechnungsfähigkeit dem ärztlichen Sachverständigen

digen eine brauchbarere Grundlage für die forensische Praxis, als der Begriff der bis dahin nicht genau gesetzlich festgelegten, allgemein verminderten Zurechnungsfähigkeit eines Kriminellen sie gestattete.

Um sich auf die Frage eine Antwort zu verschaffen, bei welchen Kriminellen sehen die ärztlichen Sachverständigen die Voraussetzungen des Absatzes 2 § 51 StGB. als erfüllt an, ließ sich *Deutsch* von drei hamburgischen Gerichtsärzten einen diesbezüglichen Bericht geben.

Der erste Gerichtsarzt hatte bis zum Herbst 1936 *durchweg* Psychopathen unter den Schutz des Abs. 2 gestellt. Debile bildeten eine Ausnahme. Der zweite Gerichtsarzt erachtete *vorwiegend* Psychopathen als unter den Abs. 2 fallend. Der dritte Gerichtsarzt hielt in 11 von 12 Fällen bei Debilen die Voraussetzungen des Abs. 2 für vorliegend und nur in *einem* Falle bei einem Psychopathen. Dieser legte den Begriff „erheblich“ so aus, daß eine sehr starke, fast an Schuldunfähigkeit grenzende Verminderung der Zurechnungsfähigkeit nachgewiesen werden müsse.

Aus dem Bericht der drei Gerichtsärzte könnte man tatsächlich auf eine Unsicherheit in der Beurteilung des „erheblich“ des Abs. 2 schließen. Ich kenne alle drei Gerichtsärzte und glaube nicht, daß diese in ihrer Auffassung über das „erheblich“ des Abs. 2 wesentlich voneinander abweichen. Die scheinbaren Unterschiede in der Auffassung der drei Gerichtsärzte können mit Unterschieden des von ihnen begutachteten Materials zwanglos erklärt werden. Wichtig erscheint mir die Feststellung, daß keiner der drei Gerichtsärzte die Psychopathen grundsätzlich vom Abs. 2 ausgeschlossen hat.

Wie weit man einem Psychopathen eine erhebliche Verminderung der Zurechnungsfähigkeit zubilligen kann, hängt von den Nebenumständen ab. Der Psychopath *ohne ihn entscheidend beeinflussende* Nebenumstände kommt als ein erheblich vermindert schuldfähiger selbstverständlich nicht in Frage! Als erheblich vermindert schuldfähiger kommt in erster Linie der Schwachsinnige in Frage, mag es sich bei ihm um Formen *angeborenen* Schwachsinn (Debilität — passiver Schwachsinn, Imbezillität — aktiver Schwachsinn) oder *erworbenen* Schwachsinn, Defektzustände nach Psychosen (Schizophrenie, Paralyse, organische Gehirnkrankungen anderer Art) handeln. Schwachsinnige der eben zitierten Art können meiner Ansicht nach aber auch durchaus schuldfähig sein, nämlich dann, wenn sie über „Einsicht“ und „Fähigkeit, nach Einsicht zu handeln“ verfügen. Es ist nach der neuen Fassung des § 51 StGB. nicht gerechtfertigt, einen Debilen oder Imbezillen, nur weil Schwachsinn vorliegt, für schuldunfähig oder erheblich vermindert schuldfähig zu erklären, nicht gerechtfertigt, einen Defektzustand nach Schizophrenie oder Paralyse für schuldunfähig oder erheblich vermindert schuldfähig zu erklären, der als arbeits- und berufs-

fähig anerkannt ist, nur weil er einmal einen schizophrenen Schub oder eine mit Erfolg behandelte akute Paralyse durchgemacht hat, wenn er Einsicht für das Unerlaubte einer Strafhandlung besitzt und über die Fähigkeit verfügt, nach dieser Einsicht zu handeln.

Wenn man von der Dehnbarkeit des Begriffes „erheblich vermindert“ spricht, darf man nicht vergessen, daß bei der Begutachtung eines zweifelhaften Geisteszustandes unter Umständen das Subjekt des Gutachters eine wesentliche Rolle spielt, auch, wenn es sich um die Frage des Vorliegens der Voraussetzungen des Abs. 1 § 51 StGB. handelt.

Dafür nur *ein* charakteristisches Beispiel aus jüngster Zeit: Von einem durch mich auf seinen Geisteszustand zu begutachtenden, gebildeten Rechtsbrecher wird mir offen zugestanden, daß der § 51 StGB. nach seiner Ansicht für ihn unmöglich in Frage kommen könne. Er müsse aber aus Selbsterhaltungstrieb heraus trotzdem bewußt danach streben, unter den Schutz des § 51 StGB. gestellt zu werden. Da es sich um einen *sehr delikaten* Fall handelte, stellte ich den Antrag aus § 81 StPO. Die Beobachtung in einer Staatskrankenanstalt bestätigte mir mein Urteil von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Betroffenen. Ein weiter, privat hinzugezogener bekannter Psychiater kam nach längerer Beobachtung zu keinem sicheren Schluß. Entscheidend exkulperend war das Ergebnis einer dritten psychiatrischen Beobachtung und Begutachtung. Dieser Fall spricht nicht für Sicherheit in der Begutachtung zweifelhafter Geisteszustände.

Eine Unsicherheit in der Begutachtung Krimineller auf ihre Schuldfähigkeit wird also bleiben, auch wenn der Abs. 2 des § 51 StGB. wieder fortfallen sollte.

Nach diesen einleitenden Vorbemerkungen zu dem Bericht über meine Erfahrungen über die Auswirkung der neuen Fassung des § 51 StGB. Sie konnte sich auswirken auf die Fragen:

1. War der § 51 StGB. auszuschließen? 2. Lag eine „nicht erheblich“ verminderte Zurechnungsfähigkeit vor? 3. Waren die Voraussetzungen des Abs. 2 oder 1 des § 51 StGB. erfüllt? 4. Mußte ein Antrag aus § 81 StPO. gestellt werden?

An Material habe ich gegenübergestellt 154 Fälle von Kriminellen der Jahre 1934—1936; 429 Fällen der Jahre 1930—1933.

1930—1933 konnten die Voraussetzungen des § 51 StGB. 212mal = 49,6% ausgeschlossen werden, und zwar 196mal = 45,7% bei Psychopathen, 16mal = 3,9% bei anderen Fällen (6 Debile, 3 Imbezille, 4 Epileptiker, 2 Senile, 1 Paralytiker).

1934—1936 waren die Voraussetzungen des § 51 StGB. nicht anzunehmen in 91 Fällen = 59%, und zwar bei Psychopathen in 88 Fällen = 57,1%, bei anderen geistigen Abartigkeiten in 3 Fällen = 1,9% (1 Debiler, 2 Senile).

Dieses Ergebnis zeigt, daß die Ausschließungsmöglichkeit der Voraussetzungen des § 51 StGB. durch die neue Fassung desselben von 49,6 auf 59% angestiegen ist. Es zeigt ferner, daß die Zahl der Kriminellen, deren strafrechtliche Verantwortlichkeit nach der alten Fassung des § 51 StGB. infolge Schwachsinn zu beurteilen, recht schwierig war, von 3,9 auf 1,9% abgesunken ist.

Die Zahl der Ausschließungsfälle für Psychopathen schwankte von 1930—1933 stark zwischen 29,8 und 57,7%, sie schwankte 1934—1936 weniger stark zwischen 50 und 61,1%.

Wie schon erwähnt, befanden sich unter den 212 Kriminellen, bei denen die Voraussetzungen des § 51 StGB. nicht angenommen werden konnten, 1930 bis 1933: 116 = 54,7% vermindert Zurechnungsfähige, während unter den gleichartigen 91 Kriminellen der Jahre 1934—1936 nur 16 = 17,6% „nicht erheblich“ vermindert Zurechnungsfähige gezählt wurden.

Was die Frage der nach der heutigen Fassung des § 51 StGB. „nicht erheblich“ verminderten Zurechnungsfähigkeit anbetrifft, so ist diese nach meinen Erfahrungen nicht von gerichtsärztlicher, sondern von juristischer Seite angeschnitten worden.

In den von mir mit Ausschluß der Voraussetzungen des § 51 StGB. begutachteten Fällen wurde ich in der Regel vom Gericht danach gefragt, ob denn nicht wenigstens eine „nicht erheblich“ verminderte Zurechnungsfähigkeit vorläge. Diese Fragen erzeugten in mir den Eindruck, als wenn die Gerichte praktisch noch einen Abs. 3 des § 51 StGB. brauchten, der ihnen ermöglichte, bei „nicht erheblich“ verminderter Zurechnungsfähigkeit mildernde Umstände annehmen zu können. Diesbezügliche Fragen der Gerichte habe ich, das sei hier ausdrücklich hervorgehoben, *nur* bei passiven Kriminellen, grundsätzlich nicht bei aktiven Kriminellen bejaht.

*Deutsch* berichtete in seinem Vortrag vom 4. V. 1937 zur Illustration des unterschiedlichen Verhaltens der Gerichte in der Strafmaßhandhabung bei nach ärztlichem Urteil vermindert Zurechnungsfähigen über 34 Schwurgerichtsurteile aus den Jahren 1930—1936. Die Überprüfung dieser Urteile ergab:

1. Wenn erheblich verminderte Zurechnungsfähigkeit im Sinne des Abs. 2 § 51 StGB. vorlag, wurde dieser Umstand grundsätzlich milder berücksichtigt. Nur in einem Falle des Jahres 1935, in dem die Schuldminderung auf einem Rausch beruhte, hielt das Schwurgericht dem Angeklagten erheblich verminderte Zurechnungsfähigkeit nicht zugute.

2. Wenn überhaupt verminderte Zurechnungsfähigkeit vorlag, wurde diese von 1930—1932 in 11 von 13 Fällen, *nach* 1933 in 11 von 21 Urteilen mildernd angerechnet. Bei 8 dieser 11 Fälle waren die Voraussetzungen des Abs. 2 § 51 StGB. vom Sachverständigen bejaht.

3. Wenn keine verminderte Zurechnungsfähigkeit vom ärztlichen Sachverständigen erwähnt wurde, schnitt das Gericht in 7 Fällen die Frage der Strafmilderung wegen des Geisteszustandes nicht an, lehnte das Gericht in 2 Fällen eine Strafmilderung wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit ausdrücklich ab, und nahm das Gericht in einem Falle vor 1933 zur Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit keine Stellung.

*Deutsch* führt die genannten Schwurgerichtsurteile an, um die bisherige Ungleichmäßigkeit bzw. Unsicherheit in der Berücksichtigung der verminderten Zurechnungsfähigkeit durch die Gerichte zu kennzeichnen, und sieht in dieser Ungleichmäßigkeit einen Grund für die *Notwendigkeit des Fortfalles* von Abs. 2 § 51 StGB.

Wenn ich mich nach meinen Erfahrungen auch nicht aktiv auf diesen Standpunkt *Deutschs* stellen kann, so bin ich doch mit ihm der Meinung, daß man in foro ohne eine „nicht erheblich verminderte“ Zurechnungsfähigkeit auskommt. Diese nimmt tatsächlich zu viel Rücksicht auf den Einzelrechtsbrecher und bringt die Gefahr, den Schutz der Volksgemeinschaft aus dem Auge zu verlieren. Der Begriff der erheblich verminderten Schuldfähigkeit führt uns zu den heutigen Voraussetzungen des § 51 StGB.

Zuerst ein Bericht über das Ergebnis meiner Untersuchungen auf das Vorliegen des alten § 51 StGB. aus den Jahren 1930—1933. Unter den 429 Kriminellen waren 119 = 27,7%, die unter den Schutz des § 51 StGB. gestellt werden konnten. Unter diesen Fällen waren zahlreiche, in denen die Schuldfähigkeit nicht mit Sicherheit nachzuweisen war, sondern nur mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden konnte (zweifelhafte Fälle). Dieser Zahl der Jahre 1930—1933 ist die Zahl der Jahre 1833—1936 gegenüberzustellen. Unter 154 Kriminellen lagen 48mal = 31,3% die Voraussetzungen des § 51 StGB. vor. Und zwar erschienen unter diesen 48 Fällen nur 17mal die Voraussetzungen des Abs. 1 § 51 StGB. erfüllt, 31mal die Voraussetzungen des Abs. 2. Unter den 48 Fällen fanden sich keine zweifelhaften!

Bei diesen Zahlen ist zu bedenken, daß sich unter den Fällen des Abs. 2 meist solche Kriminelle fanden, denen nach dem alten § 51 StGB. der Schutz dieses Paragraphen nicht hätte zubilligt werden können. Diese Fälle scheiden daher bei einem Vergleich mit den Zahlen der Jahre 1930—1933 streng genommen aus.

Es würden sich demnach gegenüberstehen die Prozentzahlen 27,7 zu 11. Mit Worten ausgedrückt ist also die Begrenzung der *Schuldfähigkeit* eines Kriminellen durch die Neufassung des § 51 StGB. wesentlich eingengt worden.

Ich komme nun zu meinen Erfahrungen mit dem umstrittenen Abs. 2 des § 1 StGB. Die Dehnbarkeit des Begriffes „erheblich“ wurde schon erwähnt, wie man denn das Subjekt in der kriminalbiologischen Begutachtung nie ganz ausschalten können. Ich glaube aber, daß der Gesetzgeber wußte, was er mit dem „erheblich“ sagen wollte, und daß er für die praktisch forensische Anwendung des Abs. 2 die Anlegung eines strengen Maßstabes erwartete. Bei der Annahme der Voraussetzungen des Abs. 2 muß bedacht werden daß sowohl die Einsicht als auch die Fähigkeit, nach Einsicht zu handeln, zur Zeit der Tat „erheblich“ vermindert gewesen sein kann. Unter Berücksichtigung dieser Möglichkeiten erkennt man gerichtsärztlich sofort 2 Gruppen von Kriminellen, für die der Abs. 2 in Frage kommen kann. Bei der *ersten Gruppe* liegen die Defekte kriminalbiologisch-schematisch gedacht in dem Ring der Intelligenz, es handelt sich um Schwachsinnige mit erheblichen Mängeln an Einsicht. Bei der *zweiten Gruppe* liegen die Defekte in dem Ring des Triebes, des Temperaments und des Willens-

Charakters, es handelt sich um Psychopathen oder meinetwegen um geistig Abartige, deren Fähigkeit, nach Ansicht zu handeln, durch besondere akzidentelle Faktoren bestimmt so stark leiden kann, daß die in Abs. 2 genannte Voraussetzung der erblichen Verminderung als erfüllt angesehen werden muß.

Unter den 31 Kriminellen, bei denen von mir die Voraussetzungen des Abs. 2 als vorliegend anerkannt wurden, befanden sich 16 Demente und 15 Psychopathen. Die Dementen setzten sich zusammen aus 6 Debilen, 6 Imbezillen, 2 Senilen und 2 Epileptikern mit erheblichem Mangel an Einsicht für das Unerlaubte ihrer Straftaten.

Als die Fähigkeit, nach ihrer Einsicht zu handeln, erheblich beeinträchtigende, accidentelle Faktoren wurden von mir bei Psychopathen angenommen: 10mal Alkoholgenuß bzw. Mißbrauch, 3mal stärkster Affekt ausgesprochen paranoider, schizoider, reizbarer Individuen, einmal Verführung eines kritikarmen, unreifen, durchaus passiven Menschen zu einer sinnlosen Straftat, einmal Gravidität bei einer urteilsschwachen Ehefrau, die unter erheblichen körperlichen und psychischen Schwangerschaftsbeschwerden litt. Kühle, gerissene, aktive psychopathische Rechtsbrecher habe ich keimnal unter den Schutz des Abs. 2 § 51 StGB. gestellt. Psychopathen unter Alkoholgenuß nur dann, wenn erheblicher Alkoholeinfluß durch Zeugen oder hohe Blutalkoholwerte einwandfrei nachgewiesen war.

*Deutsch* hob in seinem Vortrag hervor, daß sich die Anschauung durchgesetzt habe, einen Alkoholrausch grundsätzlich nicht zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen. Diese Anschauung hat vorläufig nur Geltung für die praktische Rechtssprechung, bisher noch nicht für die gerichtsärztliche Begutachtung eines Kriminellen. Für diese ist das Gesetz vom 24. XI. 1933 noch maßgebend, das den Alkoholrausch als einen die Schuldfähigkeit herabsetzenden Faktor anerkennt.

Eine kleine Sondergruppe von kriminellen Alkoholikern, die chronischen Zechpreller, verdient hier herausgestellt zu werden. Die Zechpreller wurden in der Zeit des alten § 51 in der Regel auffällig milde bestraft und nach Verbüßung ihrer Strafen erneut auf die Volksgemeinschaft losgelassen. Von 1930—1933 habe ich diese Volksfeinde grundsätzlich unter den Schutz des § 51 StGB. und dann den Antrag gestellt, sie nach dem § 22 des Verhältnissesgesetzes als gemeingefährlich einer Anstalt zu überweisen. Bei den Gerichten fand ich für diesen Standpunkt immer Verständnis. Auch in der ersten Zeit der neuen Fassung des § 51 StGB. zog ich noch die Konsequenzen aus diesem Standpunkt. In den jüngsten Fällen dieser Art, deren Zahl in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen ist, schlug ich durch einen besonders gelagerten Einzelfall veranlaßt, eine andere gerichtsärztliche Taktik ein, durch die die Volksgemeinschaft noch besser vor Zechprellern geschützt wird. Ich erklärte die Zechpreller für voll schuldfähig und empfahl dem Gericht, in ihnen gemäß § 20a StGB. gefährliche Gewohnheitsverbrecher zu sehen, sie als solche zu bestrafen und sie nach Verbüßung der Strafe in Sicherungsverwahrung zu nehmen. In diesen Fällen folgte mir das Gericht nicht immer.

Als letzte Frage, an der Auswirkungen des Gesetzes vom 24. XI. 1933 zu erkennen waren, ist die Frage zu besprechen, mußte ein Antrag aus § 81 StPO. gestellt werden, d. h. die Frage der für den Gerichtsarzt fraglichen Fälle.

Bei 429 von 1930—1933 untersuchten Kriminellen kam ich 98mal = 22,7% mit meiner Untersuchungsmethodik nicht zu einer genügend gesicherten Entscheidung der Schuldfähigkeitsfrage und mußte Zuflucht zum § 81 StPO. nehmen. Unter diesen 98 Fällen fanden sich 76 Schwachsinnige und auf Geisteskrankheit Verdächtige und 22 Psychopathen. Die Prozentzahlen der einzelnen Jahrgänge schwanken zwischen 14,7 und 29,8.

Unter den 154 von 1934—1936 untersuchten Kriminellen fanden sich nur 15 = 9,7%, für die ich den Antrag aus § 81 StPO. stellen mußte. Unter diesen 15 Fällen fanden sich 11 Schwachsinnige und auf Geisteskrankheit Verdächtige und 4 Psychopathen. Die Prozentzahlen der einzelnen Jahrgänge sanken regelmäßig ab von 14,3 über 9,1 auf 5,5.

An dem Zurückgehen der Zahl von durch mich gestellten Anträgen aus § 81 StPO. glaube ich das sicherste Zeichen erblicken zu dürfen für die Auffassung, daß die Neufassung des § 51 StGB. dem Gerichtsarzt die Begutachtung eines Kriminellen mit zweifelhaftem Geisteszustand erleichtert, daß sie also für den Gerichtsarzt gegenüber dem alten § 51 StGB. eine Verbesserung bedeutet.

Meine Antrittsvorlesung am 25. VII. 1934 über die Begutachtung des zweifelhaften Geisteszustandes schloß ich mit folgenden Worten:

„Aus den Gesetzen des 24. XI. 1933 heraus klingt die Sorge um das Volksganze, um die Volksgemeinschaft. Mit diesen Gesetzen tritt die Sorge um das kriminelle Einzelindividuum zurück, wenn sie auch die Besserung desselben im Auge haben.

Bei der Begutachtung zweifelhafter Geisteszustände handelt es sich um eine recht schwierige Aufgabe des Gerichtsarztes. Er muß sich aber freimachen von unnötigen Hemmungen und Mitleid mit dem Einzelindividuum. Er muß bei seinen Begutachtungen dem Gesetz vom 24. XI. 1933 folgen und in erster Linie das Wohl der Volksgemeinschaft im Auge haben.“

Bewußt oder unbewußt haben diese grundsätzlichen Erwägungen bei der Einstellung des Gerichtsarztes zum § 81 StPO. seit 1934 *auch eine Rolle* gespielt. Das Entscheidende für das Zurückgehen der Anträge aus § 81 StPO. ist meiner Ansicht nach aber nicht so sehr die grundsätzliche Einstellung des Gerichtsarztes, sondern die praktisch brauchbare Neufassung des § 51 StGB. Zur Kontrolle meiner Erfahrungen mit dem § 81 StPO. in den Jahren 1930—1936 erbat ich mir von Prof. *Körtke*, dem Leiter der Staatskrankenanstalt Langenhorn, eine Übersicht über die in Langenhorn seit 1930 auf § 51 StGB. hin beobachteten Kriminellen, die dieser mir in liebenswürdiger Weise zur Verfügung stellte.

Es wurden in Langenhorn von 1930—1933 273 Kriminelle auf ihren Geisteszustand beobachtet. Von diesen wurden 59 = 21,6% unter den Schutz des § 51 StGB. gestellt. Die Prozentzahlen der einzelnen Jahrgänge schwanken zwischen 10,7 und 32,7.

Von 1934—1936 wurden 133 Kriminelle beobachtet. Unter ihnen fielen 47 = 35,3% unter den Schutz des § 51 StGB. Abs. 1 oder 2 (nur 14 Fälle), also prozentual mehr als während der Jahre 1930—1933. Die absoluten Jahreszahlen der beobachteten Kriminellen Langenhorns waren 1934—1936 geringer als 1930



bis 1933. 1930—1933 niedrigste Zahl: 58, 1934—1936 höchste Zahl: 51, niedrigste Zahl (1936): nur 32.

Dies Heruntergehen der kriminellen Beobachtungsfälle Langenhorns zeigt, daß der § 81 StPO. nicht nur von mir, sondern von allen Gerichtsärzten weniger herangezogen wurde.

Die Prozentzahl der Schuldunfähigen unter den Beobachteten stieg von 1934—1936 regelmäßig und rapide an von 16 über 35,3 auf 65,6 (1936). Das heißt während sich von 1930—1933 unter den Kriminellen Langenhorns durchschnittlich  $\frac{1}{5}$  fanden, die der Vermutung der vorgutachtenden Gerichtsärzte, es möchte sich bei ihnen um Schuldunfähige handeln, entsprachen, ergab sich 1936 in fast  $\frac{2}{3}$  der Fälle, daß der Antrag aus § 81 StPO. von dem vorgutachtenden Gerichtsarzt zu Recht gestellt war.

Diese Erfahrungen Langenhorns beweisen die Richtigkeit meiner Auffassung von zunehmender Sicherheit in der Beurteilung Krimineller seit 1934 unter den Hamburger Gerichtsärzten.

Nach der Art der Voraussetzungen des Abs. 2 § 51 StGB. konnte erwartet werden, daß der Gerichtsarzt im allgemeinen in der Lage ist, diese Voraussetzungen in ambulanter Untersuchung anzunehmen oder auszuschließen, daß eine Beobachtungsanstalt herangezogen wird vor allen Dingen, wenn es sich um die Feststellung der Voraussetzungen des Abs. 1 § 51 StGB. handelt.

Dieser Erwartung entsprachen die Langenhornener Erfahrungen. In nur 14 von 47 Fällen, also nur in 29,8% der Fälle wurden die Voraussetzungen des Abs. 2 § 51 StGB. bejaht. Meine Zahlen zeigten dieser Erwartung entsprechend etwa das umgekehrte Verhältnis: unter 48 in ihrer Schuldfähigkeit herabgesetzten Kriminellen fanden sich 31 = 64,6%, denen der Abs. 2 gerichtsärztlich zugebilligt werden konnte.

Das Ergebnis meiner Überprüfung der Frage: „Bedeutet die Neufassung des § 51 StGB. der alten Fassung gegenüber eine Verbesserung?“ fasse ich folgendermaßen zusammen:

1. Für den Gerichtsarzt bedeutet sie zweifellos eine Verbesserung, eine Erleichterung der an sich schwierigen Aufgabe der Begutachtung Krimineller auf ihre Schuldfähigkeit.

2. Die günstigen Auswirkungen des neuen § 51 StGB. lassen sich ablesen:

An der Zunahme der Zahl der strafrechtlich Verantwortlichen;  
an dem Rückgang der Zahl der vermindert Zurechnungsfähigen;  
an dem Rückgang der Zahl der Schuldunfähigen;  
an dem erheblichen Rückgang der Zahl von aus § 81 StPO. gestellten Anträgen, an der Zunahme der Zahl der durch Anstaltsbeobachtung als schuldunfähig Befundenen.

3. Der Abs. 2 § 51 StGB. hat sich für den Gerichtsarzt in der Praxis durchaus bewährt. In ihm wird aber nicht das Entscheidende der Neufassung des § 51 StGB. gesehen. Mit einer eventuellen Streichung des Abs. 2 muß sich und wird sich der Gerichtsarzt abfinden.

Das Entscheidende, die Schwierigkeiten in der Begutachtung krimineller Erleichternde, wird in der Einführung der Begriffe „Einsicht“ und „Fähigkeit, nach Einsicht zu handeln“ gesehen.

4. Die juristischen Schwierigkeiten des neuen § 51 StGB. konnten im Rahmen dieses Vortrages nur gestreift werden.

*Aussprache zum Vortrag Koopmann:* Herr *Mueller-Göttingen* wendet sich gegen § 51 Abs. 2 StGB., da er die Rechtssicherheit vermindert. Bei der großen Mehrheit der Amtsärzte gilt noch immer die Psychopathie als Grund für verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Herr *Pietrusky-Bonn* tritt für Beibehaltung des § 51 Abs. 2 in Verbindung mit Internierung ein.

Auch Herr *K. Reuter-Breslau* hält den Absatz 2 des § 51 für einen Fortschritt gegenüber den früheren Zuständen im Hinblick auf die Möglichkeit der Sicherungsverwahrung.

Ebenso schließt sich Herr *Rücker-Hamburg* dieser Ansicht an. Die früher für Sicherungsmaßnahmen geforderten Zwischenanstalten müßten an die Stelle der Heil- und Pflegeanstalten treten. Die Psychopathen sollen aus dem § 51 grundsätzlich herausfallen.

Herr *Deutsch-Hamburg* vertritt die gleiche Ansicht, daß Psychopathen im allgemeinen nicht unter § 51 Abs. 2 StGB. fallen. Der Begriff „erheblich“ im Absatz 2 muß entsprechend eng ausgelegt werden. Auch für die Heil- und Pflegeanstalten sind sie zum großen Teil nicht geeignet. In Sicherungsverwahrung können sie aber nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen genommen werden (§ 20 a und 42 b ff. StGB.).

Herr *Körtke-Langenhorn* betont, daß es darauf ankomme, was man unter Psychopathen versteht. Wenn man die Debilen mit dazu rechnet, fallen natürlich viele unter § 51 Abs. 2. Die Psychopathen im übrigen fallen nicht darunter.

Herr *Többen-Münster i. W.* macht darauf aufmerksam, daß die verminderte Zurechnungsfähigkeit durch die in § 51 Abs. 2 enthaltene Bemerkung „aus einem dieser Gründe“ eingeengt wird.

---